



Postzustellungsurkunde



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2. und 5.8., 14.10.2022,

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
122-3431-4-4

☎ 0228
14-1308
oder 14-0

Bonn
18.04.2023

Widersprüche gegen den Bescheid auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG); Unser Aktenzeichen 122-3431-4-4; (Ihre Aktenzeichen: 159/21, 173/21, 181/21, 192/21, 193/21, 212/21, 213/21, 222/21, 335/21 und 336/21)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Partsch,

in dem Drittwiderspruchsverfahren der

Warner Bros. Entertainment Inc., 4000 Warner Bros Blvd, Bldg. 156 North, 91522-1565 Burbank CA, USA
Widerspruchsführerin zu 1) -

MPA Motion Picture Association, European Office, Avenue des Arts 46, 1000 Brüssel, Belgien
- Widerspruchsführerin zu 2) -

Universal Music GmbH, Strahlauer Allee 1, 10245 Berlin
- Widerspruchsführerin zu 3) -

Bundesverband Musikindustrie e.V., Liniestraße 152, 10115 Berlin
- Widerspruchsführer zu 4) -

1&1 Telecom GmbH / Drillisch Online GmbH, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur
- Widerspruchsführerin zu 5) -

Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
- Widerspruchsführerin zu 6) -

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Vodafone BW GmbH, Aachener Straße 746 bis 750, 50933 Köln

- Widerspruchsführerin zu 7) -

Vodafone Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring

- Widerspruchsführerin zu 8) -

Nordemann Czychowski & Partner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mbB,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin

Widerspruchsführerin zu 9) -

und

Bitkom e. V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin

- Widerspruchsführer zu 10) -

ergeht auf die Widersprüche der Widerspruchsführer zu 1) bis 10) folgender

Widerspruchsbescheid:

- 1. Dem Widerspruch wird stattgegeben in dem in diesem Bescheid ersichtlichen Umfang hinsichtlich der Schwärzung personenbezogener Daten sowie hinsichtlich der Schwärzung von Informationen, die dem Anwaltsgeheimnis unterfallen. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.**
- 2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.**

Begründung:

I. Sachverhalt

am 12. März 2021 beantragte der IFG-Antragsteller:

„Bitte senden Sie mir alle Informationen wie etwa E-Mails, Notizen, Briefe, Protokolle, die die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) betreffen, die die Bundesnetzagentur in ihrer Pressemitteilung vom 11.03.2021 unter dem Titel "Clearingstelle Urheberrecht im Internet veranlasst Sperrung einer Streaming-Website" erwähnt. Dies umfasst also auch solche Informationen, in denen es beispielsweise um die Vorbereitung, rechtliche oder regulatorische Bewertung, die Einrichtung dieser Clearingstelle oder die öffentliche Kommunikation rund um das Projekt geht, einschließlich Kommunikation mit den beteiligten Unternehmen bzw. Organisationen 1&1, mobilcom-debitel, Telefónica Germany, Deutsche Telekom, Vodafone Deutschland, Börsenverein des deutschen Buchhandels, Bundesverband Musikindustrie, DFL Deutsche Fußball Liga, GAME - Verband der deutschen Games-Branche, Motion Picture Association (MPA), Sky Deutschland Fernsehen, STM, sowie Verband der Filmverleiher, unabhängig davon, ob diese Dokumente den Begriff "Clearingstelle Urheberrecht im Internet" oder "CUII" verwenden. Mit Informationen meine ich auch E-Mails, Kurznachrichten und Mitteilungen Dritter an die Behörde.

Bitte schicken Sie mir darüber hinaus noch die Entscheidung oder den Bescheid bezüglich der Verkehrsmanagementmaßnahme in Bezug auf die Seite s.to sowie alle Informationen, die der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit dieser Webseite vorliegen. Bitte geben Sie außerdem Auskunft, auf welcher Rechtsgrundlage diese Sperrung stattfindet und auf welcher Rechtsgrundlage die Bundesnetzagentur an der Clearingstelle Urheberrecht im Internet beteiligt ist.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.“

Nach Übersendung entsprechender auf die Kanzlei Partsch & Partner Rechtsanwälte lautenden Vollmachten eröffnete die Bundesnetzagentur am 11.6.2021 ein Drittbeteiligungsverfahren und gab den Drittbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 8 IFG binnen eines Monats. Mit Schreiben vom 4.10. sowie 2., 16. und 17.11.2021 übersandten Sie für die Drittbeteiligten insgesamt 9 Stellungnahmen und widersprachen der Informationszugangsgewährung dort, wo Entwürfe, § 4 IFG, personenbezogene Daten, § 5 IFG, geistiges Eigentum, § 6 Satz 1 IFG oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 Satz 2 IFG betroffen sind.

Mit Schreiben vom 8.7.2022 wurde Ihnen gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 IFG als Bevollmächtigter für die Widerspruchsführer zu 1) bis 10) bekannt gegeben, dass Zugang zu den antragsgegenständlichen Informationen, die die Gründung der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) betreffen, gewährt wird, der IFG-Antrag aber teilweise abzulehnen war, da dem Anspruch Ausschlussgründe nach § 6 Abs. 2 IFG entgegenstehen. Aus diesem Grund wurden in den Unterlagen bestimmte Passagen durch Schwärzungen unkenntlich gemacht. Der Umfang ergibt sich aus der Anlage zum Schreiben vom 8.7.2022 sowie aus den vom Informationszugang umfassten Dokumenten. Soweit die in dem Bescheid genannten Ausnahmegründe vorliegen, wird kein Informationszugang gewährt. Die von dem Informationszugang umfassten Dokumente wurden Ihnen auf dem Online-Portal des Leitungsstabes der Bundesnetzagentur zum Download zur Verfügung gestellt.

Mit Faxen vom 2.8. und 5.8.2022 legten Sie für die Widerspruchsführer zu 1) bis 10) Widersprüche gegen den IFG-Bescheid ein und kündigten an, eine ausführliche Begründung jeweils nachzureichen.

Mit Email vom 23.8.2022 forderte die Bundesnetzagentur Sie auf, die Widersprüche bis zum 13.9.2022 zu begründen. Auf Ihre Fristverlängerungsbitten vom 24.8.2022 (bis 14. November) wurde die Frist bis zum 30.9.2022 verlängert. Ihre Fristverlängerungsbitte vom 25.8.2022 (bis 30. Oktober) wurde abgelehnt.

Am 27. und 29.9.2022 übermittelten Sie 10 inhaltsgleiche Widerspruchsbegründungen für die Widerspruchsführer zu 1) bis 10) und am 14.10.2022 einen Link zu einem Datenraum, in welchem Sie die geschwärzten Dokumente zur Verfügung stellten. Darin befand sich auch eine Tabelle, in welcher alle Dokumente aufgelistet sind, zu welchen teilweise IFG-Paragrafen und/oder Stichpunkte zur Begründung von Schwärzungen genannt werden.

In der Widerspruchsbegründung fordern die Widerspruchsführer zu 1) bis 10) zum einen die vollumfängliche Schwärzung personenbezogener Daten. Zum anderen erklären sie, dass es sich bei allen Informationen zur Nachweismethode einer urheberrechtsverletzenden Webseite, zur Identifikation des Antragsstellers des Muster-Sperrantrags und des im Antrag genannten Werks sowie bei allen Informationen zur Identifikation einer Mandatsbeziehung zwischen einer Kanzlei und einem Unternehmen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BuG) handelt. Der genaue Vortrag wird unter II. wiedergegeben.

Die Bundesnetzagentur hat die im Rahmen des IFG-Antrags herauszugebenden Informationen in zwei Teile aufgeteilt. Teil 1 enthält Schriftverkehr und Dokumente bis zur Gründung der CUII, Teil 2 enthält die finalen Antragsunterlagen zur Sperrung der Webseite s.to.

Über die bereits von der Bundesnetzagentur im IFG-Bescheid vorgenommenen Schwärzungen personenbezogener Daten hinaus beantragen sie die Schwärzung von personenbezogenen Daten nach § 5 Abs. 1 IFG in den Dokumenten 002, 003, 008 bis 011, 017 bis 022, 026 bis 031, 033 bis 037, 042, 045, 047, 049 bis 051, 058, 059, 060, 062, 063, 065, 067, 071 bis 089, 091, 093, 095, 096, 098 bis 100, 103 und 106 des Teils 1 der Unterlagen sowie in den Dokumenten 01, 04 und 06 bis 13 des Teils 2 der Unterlagen.

Über die bereits in der Folge der Drittbeteiligung im IFG-Bescheid vorgenommenen Schwärzungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hinaus beantragen sie die Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 Satz 2 IFG in den Dokumenten 011, 012, 019 bis 024, 044, 048, 052 bis 057, 061, 065, 066, 068 bis 071, 093, 095, 100, 103 und 106 des Teils 1 der Unterlagen sowie in den Dokumenten 01, 06, 08, 11 bis 13 des Teils 2 der Unterlagen.

Darüber hinaus haben sie in den Dokumenten 016, 025, 038, 063, 086 und 107 des Teils 1 und in den Dokumenten 04 und 05 des Teils 2 Schwärzungen vorgenommen, ohne einen konkreten Versagensgrund nach dem IFG zu nennen bzw. die Schwärzungen mit Verweis auf § 9 Abs. 3 IFG begründet. Die Bundesnetzagentur hat deshalb auch hier erneut geprüft, ob ein Versagensgrund nach dem IFG vorliegt.

II. Rechtslage:

1. Die Bundesnetzagentur ist zur Entscheidung über Ihren Widerspruch nach § 73 Absatz 1 Nr. 2 VwGO zuständig.
2. Der Widerspruch ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

Im Einzelnen:

a) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Der Zugang zu personenbezogenen Daten darf nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i. V. m. § 5 Abs. 1 IFG nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Nach § 5 Abs. 4 IFG sind Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und

Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

i. Personenbezogene Daten von Bearbeitern der Bundesnetzagentur

Die in den Dokumenten Teil 1, **008, 015, 017, 018, 026 bis 031, 033, 034, 045, 047, 049 bis 051, 058, 059, 062, 065, 067, 071 bis 088, 093, 095, 096, 098 bis 100, 103 und 106** beantragten Schwärzungen von Namen (einschließlich Unterschriften), Emailadressen, Funktionsbezeichnungen, Bezeichnungen von Organisationseinheiten (sowohl in ihrer Kurz- als auch Langform) als auch Telefonnummern der Referats-, Unterabteilungs- und Abteilungsleitung sowie des Vizepräsidenten der Bundesnetzagentur werden zurückgewiesen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ergibt sich aus dem Einverständnis des IFG-Antragstellers mit der Schwärzung personenbezogener Daten Dritter keine Schwärzungspflicht für Mitarbeiterdaten. Auch sind die Widerspruchsführer nicht betroffen, da sie keine Beschäftigten der Bundesnetzagentur sind, es sich mithin nicht um ihre personenbezogenen Daten handelt.

Bei diesen Daten von Beschäftigten handelt es sich sowohl um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO als auch um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG. Zwar hat sich der IFG-Antragsteller mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden erklärt, jedoch handelt es sich hierbei um Daten von Bearbeitern nach § 5 Abs. 4 IFG, die Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind.

Bearbeiter sind alle Amtsträger, die mit dem konkreten Vorgang, auf den sich das Informationsbegehren bezieht, befasst sind (vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 5 Rn. 104). Die Bundesnetzagentur hat den Begriff des Bearbeiters im Hinblick auf die Übernahme von Verantwortung für einen Vorgang entsprechend ihrer Geschäftsordnung dahingehend konkretisiert, dass Bearbeiter diejenigen Personen sind, die in dem jeweiligen Verfahren eine Entscheidung zu treffen hatten oder eigenverantwortlich eine Verfahrenshandlung mit Drittbezug getroffen haben. Dies sind insbesondere Unterzeichner von Bescheiden oder Briefen sowie die für sie verantwortlichen Führungskräfte ab der Ebene der Referatsleiter, die in dem Vorgang mitgezeichnet haben.

Bei den Angaben in § 5 Abs. 4 IFG ist die Emailadresse des Bearbeiters nicht genannt. Wegen der Nähe zu den Begriffen „Büroanschrift“ und „Bürotelekommunikationsnummer“ legt die Bundesnetzagentur die Vorschrift so aus, dass auch die Emailadresse des Bearbeiters umfasst ist. Die Kurz- und Langbezeichnungen von Organisationseinheiten, der Name der Person, welche die Leitung der Organisationseinheit innehat sowie deren Telefondurchwahl können zudem bereits im Organisationsplan der Bundesnetzagentur, welcher auf der Internetseite öffentlich bereitgestellt wird, eingesehen werden (vgl.:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/AufgabenStruktur/st.art.html>).

ii. Personenbezogene Daten Dritter

Für personenbezogene Daten, welche ein Betroffener selbst veröffentlicht hat oder mit deren Veröffentlichung er erkennbar einverstanden ist, liegt der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 c DSGVO i. V. m. § 5 Abs. 1 IFG vor.

Die in den Dokumenten **008** und **009** beantragten Schwärzungen des Vornamens „Wilhelm“ im Straßennamen „Wilhelm-Röntgen-Straße“ sowie des Nachnamens „Dommermuth“ im Impressum der 1&1 Drillisch AG werden zurückgewiesen. Zwar handelt es sich dabei um personenbezogene Daten, jedoch sind diese Daten bereits veröffentlicht bzw. als Impressumsbestandteile veröffentlichungspflichtig. Diese Namensbestandteile lassen zudem keinerlei Rückschlüsse auf die im Schriftverkehr handelnde Person der Widerspruchsführerin zu 5) zu. Darüber hinaus findet die DSGVO keine Anwendung auf personenbezogene Daten Verstorbener.

Die beantragten Schwärzungen in den Dokumenten Teil 1, **034** und **045** werden zurückgewiesen. Dass die beiden Vorsitzenden der Prüfausschüsse ehemalige Richter am 1. Zivilsenat des BGH waren, ist bereits offenkundig, z. B. durch die Veröffentlichung der CUII selbst (vgl. <https://cuii.info/fag/>, dort Frage 3 (abgerufen am 21.3.2023)). Trotz dieser Information lassen sich keine Rückschlüsse auf die handelnden Personen ziehen.

Die in Dokument **017** des Teils 1 beantragte Schwärzung eines Meeting-Kennworts sowie des Zugangscodes für dasselbe Meeting wird zurückgewiesen, da kein Personenbezug im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO, § 5 Abs. 1 IFG erkennbar ist. Es handelt sich nicht um die einer Person zugeordnete Zugangskennung zu einer Plattform, sondern um eine automatisch generierte Meetingnummer und ein für den Beitritt zu der Videokonferenz zu verwendendes Passwort.

Die für Dokument **060** des Teils 1 beantragte Schwärzung der Firma des eingesetzten Dienstleisters und einer Kurzbeschreibung seiner Leistung wird zurückgewiesen. Die Firma eines Unternehmens ist grundsätzlich kein personenbezogenes Datum, wenn – wie vorliegend – der Name des Inhabers nicht Teil der Firma ist. Es lässt sich kein Rückschluss auf handelnde Personen ziehen. Die entsprechenden Informationen sind zudem in Dokument **06** aus Teil 2, auf welches verwiesen wird, nicht geschwärzt.

Die für die Dokumente **011**, **019** bis **022** und **089** des Teil 1 beantragten, aber nicht näher bezeichneten Schwärzungen personenbezogener Daten werden zurückgewiesen. Es handelt sich um Dokumente, die das Verfahren der CUII, also abstrakt-generelle Regelungen zu Abläufen, wiedergeben. Die Dokumente enthalten keine Daten mit Personenbezug im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO, § 5 Abs. 1 IFG.

Die für das Dokument **06** in Teil 2 beantragten Schwärzungen personenbezogener Daten des CEO von DDoS-GUARD werden insoweit zurückgewiesen, als sich die Daten aus dem veröffentlichten und allgemein zugänglichen Linked-in Profil der Person ergeben (vgl. <https://www.linkedin.com/in/evgeniy-marchenko-5a8447204/>, abgerufen am 21.3.2023). Insoweit liegt erkennbar eine Einwilligung des Betroffenen in die Datennutzung vor.

Den übrigen, nachfolgend aufgezählten, beantragten Schwärzungen personenbezogener Daten (Dokumentenummer (Blattnummer)) wird stattgegeben. Die Betroffenen haben nicht in eine Veröffentlichung eingewilligt bzw. sofern die Daten öffentlich sind, liegt kein erkennbares Einverständnis mit der Veröffentlichung vor. Zudem hat sich der IFG-Antragsteller mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden erklärt, auf eine Abwägung nach § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. IFG („soweit das Informationsinteresse überwiegt“) kann daher verzichtet werden:

In Teil 1, Dokumente **002** (000004 Name, Position des Absenders), **003** (000005 Titel), **009** (000027 Vorwahl), **010** (000028 Position des Absenders) **018** (000089 Namen, Positionen), **026** (000148 S/MIME Public Key), **034** (000171 Positionen), **035** (000174 Adresse), **036** (000181 Adresse), **037** (000192 bis 000194 Adresse und Registernummer), **042** (000214, 000217, 000218 Adresse und Titel) **045** (000231 Positionen) **058** (000301 Position des Absenders), **063** (000315 Namen), **067** (000352 Name), **071** (000387 Position) **074** (000394 Namen), **077** (000400 Adresse), **082** (000415, 000416 Titel), **084** (000423, 000424 Titel, Adresse), **085** (000427 bis 000429 Namens Kürzel und Name), **086** (000432 Position, Adresse), **087** (000433 Sachbearbeiter Kürzel), **095** (000467 Name), **099** (000477, 000478, 000480 Position des Absenders), **100** (000485, 000487, 000490 Position des Absenders, Name) und **103** (000497, 000499, 000503 Position, Namen)

sowie

in Teil 2, Dokumente **01** (000005 Name), **04** (000014 alle Angaben, über welche die Person identifizierbar ist), **06** (000027, 000046, 000047, 000072, 000073 Namen, Positionen, Email, Telefonnummer), **07** (000081 Name), **08** (Namen, Titel), **09** (000111, 000113, 000115, 000118, 000119, 000122 bis 000128, 000130, 000131, 000133 bis 000135, 000138 bis 000140, 000141 und 000143 Namen, Titel, Emailadressen, Telefon- und Faxnummern), **10** (000144, 000145, 000146 Namen, Adresse), **11** (000147, 000155, 000160 Emailadresse, Adresse) und **13** (000164 Adresse).

Darüber hinaus wurden nach erneuter Prüfung über die im IFG-Bescheid hinaus enthaltenen Schwärzungen in folgenden Dokumenten die nachfolgend angegebenen Schwärzungen personenbezogener Daten nach § 5 Abs. 1 IFG vorgenommen:

Teil 1, Dokumente **013** (000048 Namensbestandteil, Organisation), **015** (000053 Position des Absenders) **049** (000239 Position des Absenders) **050** (000240 Position des Absenders) und **087** (000433 persönliche Emailadresse).

b) Anwaltsgeheimnis

§ 43a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) regelt ein Berufsgeheimnis, gemäß § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Sie gilt aber nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, vgl. § 43a Abs. 2 Satz 3 BRAO. § 3 Nr. 4 IFG regelt das Konkurrenzverhältnis zwischen dem IFG und Vorschriften, die eine Geheimhaltungspflicht anordnen. Was nach anderen Vorschriften geheim gehalten werden muss, bleibt auch unter Geltung des IFG geheim, vgl. BVerwG, Urt. v. 29.10.2009 – BVerwG 7 C 22.08.

Nach § 3 Nr. 4 IFG effektiv geschützt ist bei den Akten befindliche Anwaltskorrespondenz, die jedenfalls dann unter das anwaltliche Berufsgeheimnis fällt, wenn sie unmittelbar mit der Berufsausübung zusammenhängt. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn die Korrespondenz eine anwaltliche Tätigkeit widerspiegelt, die im Grundsatz nicht von anderen Personen als Rechtsanwälten ausgeübt werden kann, also eine „Rechtsdienstleistung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG („Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“).

Der Umstand, dass ein Mandatsverhältnis besteht, ist Bestandteil des Anwaltsgeheimnisses gemäß § 43a Abs. 2 Satz 1 und 2 BRAO. Entsprechende Informationen unterfallen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG. Die Bundesnetzagentur hat daher (auch) alle Informationen, über welche sich eine Anwaltskanzlei im Mandatsverhältnis möglicherweise identifizieren lässt, geschwärzt, soweit diese Informationen nicht bereits als personenbezogene Daten zu schwärzen waren.

Den beantragten Schwärzungen entsprechender Daten in den folgenden Dokumenten wird mithin stattgegeben:

In Teil 1, Dokumente **034** (000170 Teil einer Emailadresse), **036** (000190, 000191 Teil von Adresse, Titel), **093** (000465 Aktenzeichen), **095** (000486 Aktenzeichen), **100** (000490 Aktenzeichen), **103** (000502 Aktenzeichen) und **106** (000515 Aktenzeichen)

c) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Nach § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Mangels einer Legaldefinition im IFG hat die Bundesnetzagentur im IFG-Bescheid vom 8.7.2022 das hergebrachte öffentlich-rechtliche Verständnis des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses zugrunde gelegt, welches sich am gewachsenen Begriffsverständnis des Wettbewerbsrechts orientiert. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BuG) werden danach alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Die Widerspruchsführerin ist der Ansicht, dass § 2 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) Anwendung findet. Danach ist ein Geschäftsgeheimnis eine Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die Gegenstand von

den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist sowie bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Gemäß § 1 Abs. 2 GeschGehG findet das Geschäftsgeheimnisgesetz auf öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und damit auf das IFG keine Anwendung. Das gilt auch für die Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 1 GeschGehG. (vgl. BT-Drucks. 19/4724, S. 23; BVerwG, Urt. v. 17.06.2020 – 10 C 22.19, Rn. 15).

Die Legaldefinition des Geschäftsgeheimnisses in § 2 Nr. 1 GeschGehG entspricht aber im Wesentlichen dem gewachsenen Begriffsverständnis des Wettbewerbsrechts (vgl. BT-Drs. 19/4724, S. 24). Sie ist nur insofern enger, als Informationen nicht nur geheim und von kommerzieller Bedeutung sein müssen, sondern auch durch angemessene Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer oder rechtlicher Art gesichert sein müssen.

Unter Zugrundelegung des Begriffsverständnisses des BVerwG werden die beantragten Schwärzungen von BuG wie im Folgenden dargelegt, behandelt.

i. Verfahrensdokumente der CUII

Die für die Dokumente **011, 012, 019, 020, 021, 022, 052, 053, 055, 056, 066, 068, 069** und **070** sowie Dokumente **023, 024, 025, 054** und **057** des Teils 1 beantragten Schwärzungen von BuG werden zurückgewiesen. Die Dokumente enthalten Entwurfsfassungen des Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung der CUII sowie Entwurfsfassungen der Gebührenordnung und des Antragsformulars der CUII. Dokument **025** enthält ein Ablaufschema des CUII-Verfahrens, fasst also in sehr verkürzter Form zusammen, was in den anderen Dokumenten steht.

Die Widerspruchsführer zu 1) bis 10) haben zu ihrem Vortrag, die Dokumente enthielten BuG, keine konkreten Ausführungen gemacht. Die Dokumente enthalten keine Tatsachen, Umstände oder Vorgänge mit Unternehmensbezug zu den Widerspruchsführern. Auch fehlt es an einer Marktkonkurrenzsituation, in welcher Wettbewerber der Widerspruchsführer aus der Kenntnis dieser Dokumente einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen könnten.

Die Dokumente regeln zum einen Organisation und Aufbau der CUII sowie die Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Sperrung einer Webseite von der Antragstellung bis zum Monitoring nach implementierter Sperre. Zum anderen regeln sie die vom Antragsteller bei der CUII zu entrichtenden Prüfgebühren und die Prüfhonorare der Vorsitzenden bzw. Beisitzer sowie die im Rahmen eines Sperrantrags beizubringenden Informationen und Unterlagen.

Dass sich die Widerspruchsführerinnen zu 2 und 4) als Mitglieder der CUII beziehungsweise die Widerspruchsführerin zu 1) als Mitglied der Widerspruchsführerin zu 2) im Rahmen eines Sperrverfahrens an die in den Dokumenten niedergelegten Verfahrensabläufe und Anforderungen halten müssen, begründet keinen für ein BuG notwendigen Unternehmensbezug.

Dies gilt ebenso für die Widerspruchsführer zu 3) sowie 5) bis 9), wobei die Widerspruchsführerinnen zu 5) bis 8) als Internetzugangsanbieterinnen im Rahmen des CUII-Verfahrens regelmäßig nicht in der Position eines Antragstellers sind, sondern DNS-Sperren umsetzen müssen. Sie sind daher von den zu zahlenden Gebühren und Honoraren gar nicht betroffen.

Die Widerspruchsführerin zu 9) ist kein Mitglied der CUII. Als Anwaltskanzlei ist sie zudem im Rahmen des CUII-Verfahrens regelmäßig nicht in der Position eines Antragstellers, sondern lediglich dessen Berater bzw. Vertreter. Sie ist von den Gebühren und Honoraren daher ebenfalls nicht selbst betroffen, sondern leitet diese höchstens weiter.

Die Widerspruchsführerin zu 3) ist auch kein Mitglied der CUII. Dass sich die Widerspruchsführer zu 3) und 5) bis 9) in ihren jeweiligen Rollen als mögliche Antragsteller, Vertreter von Antragstellern oder Internetzugangsanbietern im Rahmen eines Sperrverfahrens an die in den Dokumenten niedergelegten Verfahrensabläufe und Anforderungen halten müssen, begründet keinen für ein BuG notwendigen Unternehmensbezug.

Der Widerspruchsführer zu 10) ist weder Mitglied der CUII noch ist er an den einzelnen Verfahren der CUII als Antragsteller, Vertreter eines Antragstellers oder Internetzugangsanbieter beteiligt. Er war lediglich in den Prozess der Gründung der CUII involviert und ist von deren Verfahrensabläufen, Gebühren und Honoraren mithin nicht einmal potentiell betroffen.

Für die Dokumente besteht außerdem kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Bei Gerichtsverfahren sind Verfahrensablauf und Kosten für jedermann transparent in Gesetzen niedergelegt. Gesetzesentwürfe und Gesetze sind ebenfalls für jedermann einsehbar. Auch die Vergütung von Richtern und Beamten ist gesetzlich geregelt und kann von der interessierten Öffentlichkeit grundsätzlich nachvollzogen werden. Es ist daher nicht ersichtlich, wieso Entwurfsdokumente zu Verfahren und Vergütung im Rahmen der CUII, deren Verfahren ja ein Gerichtsverfahren ersetzen soll, nicht transparent sein sollten.

Die finalen Fassungen des Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung sind zudem auf der Webseite der CUII unter https://cuii.info/fileadmin/files/CUII_Verhaltenskodex.pdf (abgerufen am 21.3.2023) veröffentlicht, so dass die Dokumente in großen Teilen gar nicht geheim sind.

ii. Briefwechsel/Briefentwürfe CUII/Bundesnetzagentur

Die vollständige Schwärzung der Dokumente **048**, **061**, **065** und **071** wird zurückgewiesen. Die Dokumente enthalten Entwurfsfassungen des Anschreibens der CUII an die Bundesnetzagentur, mit welchem der Zweck der CUII und die Beteiligung der Bundesnetzagentur beschrieben werden und der Vizepräsident der Bundesnetzagentur gebeten wird, sein Einverständnis mit dem darin dargestellten Verfahren zu bestätigen. Die Widerspruchsführer haben zu ihrem Vortrag, die Dokumente enthielten BuG, keine konkreten Ausführungen gemacht.

Die Dokumente **048** und **061** weisen keinerlei Unternehmensbezug zu den Widerspruchsführern zu 1) bis 10) auf, es handelt sich um Entwürfe eines Schreibens, in welchem die Widerspruchsführer nicht erwähnt werden. Im Hinblick auf die Widerspruchsführerinnen zu 1) und 3) weisen auch die Dokumente **065** und **071** keinen Unternehmensbezug auf. Sie werden darin nicht erwähnt. Dokument **071** entspricht mit Ausnahme des ersten Satzes sowie der beiden letzten Sätze dem (finalen) Schreiben, welches in Dokument **088** enthalten ist. Dieses wurde nicht von den und auch nicht in Vertretung für die Widerspruchsführerinnen zu 1) und 3) unterzeichnet.

Das (finale) Schreiben (Dokument **088**), wurde von dem Widerspruchsführer zu 10) (auch) in Vertretung für die Widerspruchsführer zu 2), 4) und 5) bis 8) unterzeichnet. Der Unternehmensbezug beschränkt sich auf die Nennung der Widerspruchsführerin unter den Unterschriftsfeldern.

Es besteht auch kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Die Dokumente enthalten keinerlei kaufmännische oder technische Informationen der Widerspruchsführer zu 1) bis 10). Der IFG-Antragsteller hingegen verlangt alle Informationen, die die CUII betreffen, darunter auch Informationen zu deren Vorbereitung und Einrichtung. Die Entwurfsfassungen der Briefe und Verfahrensdokumente der CUII enthalten solche Informationen, da sie Diskussionsstände bzw. den Entwicklungsstand der Planungen der Beteiligten wiedergeben.

In Ziffer 6c des veröffentlichten Verhaltenskodex sowie Ziffer 6 Abs. 5 der Verfahrensordnung der CUII wird bezüglich der Einzelheiten der Mitwirkung der Bundesnetzagentur auf den Briefwechsel zwischen Bundesnetzagentur und den Parteien verwiesen.

Da die Gründungsmitglieder der CUII ausdrücklich eine Beteiligung der Bundesnetzagentur an dem Verfahren der CUII wünschten, sowohl CUII als auch Bundesnetzagentur diese Beteiligung

auf ihrer jeweiligen Webseite darstellen, können die Widerspruchsführer zu 1) bis 10) nicht davon ausgehen, dass die Dokumente, in welchen der Rahmen dieser Beteiligung vereinbart wird, von der Bundesnetzagentur geheim gehalten werden.

iii. Antragstellerin, Werktitel, Veröffentlichungsdatum

Nach Ansicht der Widerspruchsführer zu 1 bis 10) sind alle Informationen zur Identifikation des Muster- Antragstellers sowie des im Antrag genannten Werkes BuG. Sie begründen dies damit, dass eine Offenlegung die Arbeit der CUII konterkarieren würde. Dieser Begründung folgt die Bundesnetzagentur nicht. Die Bundesnetzagentur ist nicht der Ansicht, dass die Identität der Antragstellerin, der Titel eines Werkes, auf welches sich ein Sperrantrag stützt, sowie dessen Veröffentlichungsdatum BuG sind. Die beantragten Schwärzungen in den Dokumenten Teil 1, **034 bis 038, 042 und 045** sowie Teil 2, **01, 05, 06, 09 bis 11 und 13** werden daher zurückgewiesen.

Bei den Dokumenten **034 bis 038, 042 und 045** handelt es sich um E-Mailverkehr sowie Entwurfsdokumente zur 1. Empfehlung, dem Antragsformular, dem Evidence Pack sowie um Anwaltsschreiben. Bei den Dokumenten aus Teil 2 handelt es sich um die finalen Fassungen des Antragsformulars, der 1. Empfehlung sowie verschiedener Beweisdokumente.

Es handelt sich bei der Identität der Antragstellerin, dem Werktitel und dem Veröffentlichungsdatum bereits nicht um exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen i. S. d. BuG-Definition des BVerwG. Nur die Widerspruchsführerin zu 1) ist vorliegend Antragstellerin und Inhaberin von ausschließlichen Nutzungsrechten an dem in den Dokumenten erwähnten, urheberrechtlich geschützten Werk. Für die Widerspruchsführer zu 2) bis 10) fehlt es daher am notwendigen Unternehmensbezug. Auch ist es nicht offenkundig, auf welches Werk sich der Sperrantrag stützt, da diese Information in der von der CUII veröffentlichten Empfehlung geschwärzt ist. Allerdings besteht keine Wettbewerbsrelevanz sowie bezüglich dieser Informationen auch kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens bzw. im Verfahren der CUII muss der Kläger bzw. Antragsteller nachweisen bzw. glaubhaft darlegen, dass er Inhaber von ausschließlichen Nutzungsrechten an einem urheberrechtlich geschützten Werk ist. Werktitel und Urheber von Werken und deren Veröffentlichungsdatum werden auch in Zivilgerichtsverfahren ungeschwärzt genannt, vgl. z. B. BGH, I ZR 174/14, OLG Köln, Urt. v. 18.7.14 (6 U 192/11), Urt. v. 9.10.20 (6 U 32/20), OLG München, Urt. v. 14.06.2018 (29 U 732/18). Diese Informationen sind daher objektiv keine Geheimnisse. An welchen Werken die Widerspruchsführerin insgesamt geistige Eigentumsrechte hat, bzw. wann diese Werke veröffentlicht wurden, lässt sich ohne Weiteres durch eine Internetrecherche herausfinden. Auch muss ein Kläger bzw. Antragsteller im Sperrverfahren nach § 7 Abs. 4 TMG zuvor versucht haben, die Rechtsverletzung beim Webseitenbetreiber selbst abzustellen. Ausweislich der Unterlagen hat die Widerspruchsführerin den Webseitenbetreiber erfolglos über die in seinem Portal verfügbaren, urheberrechtswidrig publizierten Werke, an welchen sie Nutzungsrechte hat, informiert und zur Löschung aufgefordert. Der Portalbetreiber ist daher bereits über die Antragstellerin und ihre geschützten Werke informiert.

Für Mitbewerber der Widerspruchsführerin zu 1) ergibt sich auch kein Wettbewerbsvorteil aus der Kenntnis, auf welchem konkreten Werk der Sperrantrag beruht und wann dieses Werk veröffentlicht wurde. Mitbewerber ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht.

Selbst wenn die Offenbarung dieser Informationen Urheberrechtsverletzungen förderte – wie die Widerspruchsführer argumentieren –, da die Betreiber urheberrechtsverletzender Portale damit eingerichtete Sperrungen umgehen oder verhindern könnten, macht dies die Informationen nicht zu einem BuG. Der Widerspruchsführerin zu 1) entstehen durch Urheberrechtsverletzungen zwar wirtschaftliche Einbußen, diese werden ihr aber nicht durch ein anderes Unternehmen als Mitbewerber zugefügt, sondern durch Straftäter i. S. d. § 106 ff UrhG. Betreiber

urheberrechtswidriger Portale bieten keine gleichartigen oder austauschbaren Waren an, sondern „verschenken“ quasi dieselben Waren, die der Nutzungsrechteinhaber verkauft.

Zudem ist es nach Ansicht der Bundesnetzagentur nicht Schutzzweck eines BuG, die Widerspruchsführerin zu 1) vor Rechtsdurchsetzungsproblemen zu bewahren, die sie dadurch in Kauf nimmt, dass sie den Antrag auf Sperrung einer Webseite auf nur ein einziges urheberrechtlich geschütztes Werk stützt. Würde sie einen Antrag auf eine Vielzahl bzw. alle ihrer von ihr identifizierten, urheberrechtlich geschützten Werke stützen, bestünde die Möglichkeit der Umgehung einer Sperre nicht bzw. würde keine Verletzung von Urheberrechten der Widerspruchsführerin zu 1) mehr stattfinden, wenn ein Portalbetreiber alle diese Werke entfernt.

Die Daten sind auch nicht deshalb zu schwärzen, weil über sie der Regisseur des Werks identifizierbar ist. Nach Ansicht der Bundesnetzagentur kann davon ausgegangen werden, dass Personen, die an der Entstehung eines Filmwerkes mitwirken, mit der Nennung ihres Namens im Filmwerk einverstanden sind, insbesondere dann, wenn durch ihre Mitwirkung an dem Werk Urheberrechte erst entstehen, auf welche sich der Schutz des Werkes gründet, der wiederum eine kommerzielle Vermarktung des Werkes ermöglicht.

Folgt man der Argumentation der Widerspruchsführer zu 1) bis 10), dass das GeschGehG anwendbar sei, ergibt sich kein anderes Ergebnis. Danach ist ein Geschäftsgeheimnis eine Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist sowie bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Auch das GeschGehG schützt nur den rechtmäßigen Inhaber, für welchen die betroffene Information von wirtschaftlichem Wert ist. Für die Widerspruchsführer zu 2) bis 10) fehlt es an der rechtmäßigen Inhaberschaft bzw. einem wirtschaftlichen Wert der Informationen.

Das GeschGehG dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung. Geschäftsgeheimnisse sind danach immaterielle Rechtspositionen, die einen realen oder potenziellen Handelswert verkörpern (ErwGr. 1 und 14 der Richtlinie (EU) 2016/943).

Zwar stellt § 2 Nr. 1 GeschGehG keine qualitativen Anforderungen an die zu schützende Information, so dass diese kurz und einfach sein kann. Fraglich ist aber auch hier, ob es sich überhaupt um Know-how bzw. Geschäfts- oder Betriebsinformationen handelt und ob überhaupt eine rechtswidrige Nutzung von Werktitel und Veröffentlichungsdatum vorliegen, wenn ein Portalbetreiber auf Basis dieser Information das Werk von seiner Webseite entfernt und mithin gerade keine Urheberrechtsverletzung an diesem Werk mehr stattfindet. Fraglich ist auch, ob der Titel eines Werkes und sein Veröffentlichungsdatum überhaupt einen realen oder potenziellen Handelswert haben. Der maßgebliche Personenkreis, der informationsspezifisch zu bestimmen ist (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Auflage 2023, Rn 33.) begrenzt sich hier allein auf den Betreiber des Portals s.to. Schließlich ist fraglich, ob der Schutzzweck der Richtlinie und damit des GeschGehG dahingeht, die Widerspruchsführerin zu 1) vor Rechtsdurchsetzungsproblemen zu bewahren, die sie dadurch in Kauf nimmt, dass sie den Antrag auf Sperrung einer Webseite auf nur ein einziges urheberrechtlich geschütztes Werk stützt.

iv. Weitere Einzeldokumente

Die in Dokument **016** (000066) beantragte Schwärzung eines %-Satzes wird zurückgewiesen. Es handelt sich dabei um eine Angabe aus dem Urteil des LG München vom 25.9.2019, AZ 21 O 15007/18. Das Urteil ist veröffentlicht. Das für eine Sperrung erforderliche Verhältnis von

rechtsverletzenden und rechtmäßigen Inhalten einer Webseite ist mithin kein Geheimnis. Das Dokument wurde zudem in ungeschwärzter Form bereits in einem anderen IFG-Verfahren (fragenstaat.de-Anfrage #217508) im Juni 2021 herausgegeben und ist dort veröffentlicht (abgerufen am 21.3.2023).

Die für die Dokumente **080** und **081** beantragten, aber nicht näher bezeichneten Schwärzungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden zurückgewiesen. Bei den Dokumenten handelt es sich um Emailverkehr zu den finalen Versionen der Verfahrensdokumente der CUII sowie zum Zeitplan. Die Dokumente enthalten aus Sicht der Bundesnetzagentur keinerlei BuG nach § 6 Satz 2 IFG. In den Emails werden die Widerspruchsführer zu 2), 4) und 5) genannt, die je eine Person in den Steuerungskreis der CUII entsandt haben. Der Steuerungskreis besteht aus sechs Mitgliedern und hat im Rahmen des Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung weitreichende Befugnisse. Der Unternehmensbezug beschränkt sich auf die Nennung der drei Widerspruchsführer. Eine Wettbewerbsrelevanz oder ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse sind nicht ersichtlich.

In Teil 1, Dokument **035** (000180) werden die beantragten Schwärzungen zurückgewiesen und in Teil 2, Dokument **13** (000171 letzter Absatz sowie 000172 erster Absatz) werden die von der Bundesnetzagentur vorgenommenen Schwärzungen entfernt. Ebenso werden die beantragten weitergehenden Schwärzungen in Teil 2, Dokument **08** zurückgewiesen. Bei Dokument **035** handelt es sich um eine Entwurfsfassung der Empfehlung 1-2021, bei Dokument **13** aus Teil 2 um die finale Fassung. Dokument **08** aus Teil 2 enthält die statistische Analyse der Webseite s.to.

Die Bundesnetzagentur hat Details der statistischen Analyse, die zum Nachweis einer urheberrechtsverletzenden Webseite verwendet wird, als Betriebsgeheimnis des Geschäftsinhabers eingestuft. Dieser hat aus Sicht der Bundesnetzagentur ein wirtschaftliches Interesse daran, dass seine Methodik und seine Formulierungen in der statistischen Analyse Mitbewerbern nicht frei zugänglich gemacht werden. Die Bundesnetzagentur hatte in Dokument **08** die im Rahmen der Drittbeteiligung beantragten Schwärzungen übernommen. Der Schutz von Betriebsgeheimnissen kann aber nicht weitergehen, als ihn die Widerspruchsführerin zu 1) oder die CUII selbst durch Schwärzungen in ihren Dokumenten gewähren. Im jeweils letzten Absatz der Dokumente **035** und **13** werden die Methode der statistischen Untersuchung durch eine Stichprobe von 100 Titeln genannt und die Wahrscheinlichkeiten für die Höhe des urheberrechtlich geschützten Anteils der Inhalte dargestellt. Die Dokumente sind in Bezug auf die hier relevanten letzten vier Sätze identisch. Die finale Fassung der Empfehlung wurde von der CUII auf deren Webseite veröffentlicht. In dieser veröffentlichten Fassung sind keine Schwärzungen in den – identischen - vier Sätzen enthalten, vgl.: https://cuii.info/fileadmin/files/Empfehlung_01-2021_geschwaerzt.pdf (abgerufen am 21.3.2023) Entsprechende Schwärzungen der Bundesnetzagentur waren daher zu entfernen, bzw. die beantragte Schwärzung der Stichprobe von 100 Titeln in Dokument **08** des Teils 2 zurückzuweisen.

Die beantragte Schwärzung des gesamten Dokuments **107** wird zurückgewiesen. Das Dokument enthält ein von der Bundesnetzagentur erstelltes Prüfungsschema. Darin werden die für eine netzneutralitätskonforme DNS-Sperre vorgeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 3 Abs. 3 TSM-Verordnung und § 7 Abs. 4 TMG in Bezug auf die Empfehlung 1/2021 der CUII durchgeprüft. Die Widerspruchsführer begründen die Schwärzung des gesamten Dokuments damit, dass darin Hinweise auf die Methode zum Nachweis einer urheberrechtsverletzenden Webseite und das für eine Sperrung erforderliche Verhältnis rechtmäßiger und rechtsverletzender Inhalte gegeben werde.

Das Dokument weist zudem keinerlei Unternehmensbezug zu den Widerspruchsführern zu 1) bis 10) auf. Prüfungsinhalt und –reihenfolge im Schema ergeben sich aus den genannten Vorschriften. Der ebenfalls von den Widerspruchsführern als BuG eingestufte %-Satz sowie die Hinweise zur Methode wurden von der CUII in ihrer Empfehlung 1/2021 veröffentlicht und sind daher nicht geheim. Das gesamte Prüfungsschema wurde von der Bundesnetzagentur bereits in

drei anderen IFG-Verfahren ungeschwärzt herausgegeben (fragdenstaat.de-Anfragen #214985; #217037 und #217508, abgerufen am 21.3.2023), ist mithin also bereits öffentlich.

d) § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG

Die beantragten Schwärzungen der Dokumente **04** und **05** aus Teil 2 auf Basis von § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG werden zurückgewiesen. Bei den beiden Dokumenten handelt es sich um gescannte Ausdrücke einer Wikipedia-Webseite sowie einer iTunes-Webseite, die für jedermann zugänglich im Internet auffindbar sind.

§ 9 Abs. 3 IFG regelt, dass der Antrag abgelehnt werden kann, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die beiden Dokumente zusammen umfassen 12 Seiten eines ansonsten aus knapp 700 Seiten bestehenden Anlagenkonvoluts. Da es sich bei § 9 Abs. 3 IFG um eine Kann-Regelung handelt, hat sich die Bundesnetzagentur entschieden, den IFG-Antrag nicht bezüglich der - in der Gesamtschau aller Dokumente - wenigen Seiten abzulehnen, welche für den Antragsteller aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffbar wären. Neben den hier genannten beiden Dokumenten handelt es sich dabei auch um die Pressemitteilungen der Bundesnetzagentur und der CUII, die von der CUII veröffentlichte 1. Empfehlung sowie einige im Rahmen anderer IFG-Verfahren bereits veröffentlichter Dokumente, wie die unter II 2.c) iv. genannten Gutachten bzw. Prüfschema.

Dokument **04** war unabhängig davon wegen Personenbezugs nach § 5 IFG zu schwärzen, da kein erkennbares Einverständnis der betroffenen Person mit der Wikipedia-Veröffentlichung vorliegt. Zudem hat sich der IFG-Antragsteller mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden erklärt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Absatz 3 Satz 2 VwGO sowie aus § 80 Absatz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Friedhelm Dommermuth